

Titel:

Entschädigung für Verdienstausschlag, Selbständige Psychotherapeutin, Höhe des Entschädigungsanspruchs, Anteilige Kürzung auf den Anteil am Unternehmenserfolg bei mehreren Berufsträgern (rechtswidrig)

Normenkette:

IfSG § 56

IfSG § 58

Schlachworte:

Entschädigung für Verdienstausschlag, Selbständige Psychotherapeutin, Höhe des Entschädigungsanspruchs, Anteilige Kürzung auf den Anteil am Unternehmenserfolg bei mehreren Berufsträgern (rechtswidrig)

Tenor

I. Der Beklagte wird verpflichtet, unter Abänderung des Bescheides vom 29. März 2022, der Klägerin weitere 1.560,55 EUR Verdienstausschlagentschädigung zu gewähren und weitere 549,72 EUR für Aufwendungen für soziale Sicherung zu erstatten.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Verdienstausschlagentschädigung sowie die Erstattungshöhe der Aufwendungen für soziale Sicherung für die Absonderung der Klägerin als Selbständige im Frühjahr 2021.

2

Die Klägerin ist Inhaberin einer Psychotherapiepraxis. Am 5. Mai 2021 stellte sie beim Beklagten, vertreten durch die Regierung von Oberbayern, einen Entschädigungsantrag für Selbständige nach §§ 56 Abs. 1 und 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Im Antrag gab die Klägerin an, dass sie sich vom 23. März 2021 bis 7. April 2021 in „Absonderung (Quarantäne)“ befunden habe. „Home-Office“ sei laut Antrag in dieser Zeit nicht möglich gewesen, weil „persönlicher Patientenkontakt bzw. Videosprechstunden nur in den Praxisräumen möglich“ gewesen seien. Die Klägerin sei in dieser Zeit nicht arbeitsunfähig erkrankt gewesen und habe während der „Quarantäne“ noch zwei weitere Mitarbeiter beschäftigt. Als Nettoeinkommen während der Zeit der Absonderung gab die Klägerin 7.383,35 EUR, als Aufwendungen für soziale Sicherung 916 EUR (Krankenversicherung) zuzüglich 1.320 EUR (Rentenversicherung, Versorgungswerk) an. Dem Antrag beigelegt waren unter anderem der Einkommensteuerbescheid der Klägerin für das Jahr 2019 sowie eine Bestätigung der Landeshauptstadt München (Gesundheitsreferat) über die Anordnung der häuslichen Absonderung der Klägerin im Zeitraum vom 23. März 2021 bis zum 7. April 2021 als „erkrankte Person gem. § 2 Nr. 6 IfSG“. In der Begründung dieses Bescheides wird unter anderem ausgeführt, dass sich die Klägerin nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hatte und deshalb eine erkrankte Person im Sinne von § 2 Nr. 6 IfSG gewesen sei.

3

Auf Nachfragen des Beklagten zu den angegebenen Mitarbeitern der Klägerin führte die Klägerin aus, dass sie eine Sicherstellungsassistentin und eine Jobsharing Partnerin habe, die beide als Therapeutinnen arbeiteten. Die Klägerin führe den Großteil der Arbeit in der Praxis selber aus, dieser Anteil liege bei 50 Prozent. Die Löhne für die Mitarbeiterinnen seien bereits im Steuerbescheid berücksichtigt.

4

Mit Bescheid vom 16. März 2022 (AZ. ...) lehnte der Beklagte den Antrag auf Verdienstausschüttung sowie auf Erstattung der Aufwendungen zur sozialen Sicherung aufgrund der Angaben der Klägerin zu ihrer Erkrankung während der Absonderungszeit zunächst ab.

5

Nach einer entsprechenden Rückmeldung der Klägerin hob der Beklagte mit streitgegenständlichem Bescheid vom 29. März 2022 (Az. ...*), Zugangsdatum nicht aktenkundig, den Bescheid vom 16. März 2022 auf, gewährte der Klägerin eine Verdienstausschüttung in Höhe von 1.560,55 EUR und erstattete Aufwendungen für soziale Sicherung in Höhe von 549,72 EUR. Zur Begründung führte der Beklagte im Wesentlichen aus, dass die Klägerin nach erneuter Prüfung des Sachverhalts lediglich am 23. März 2021 erkrankt gewesen sei. Für diesen Tag könne keine Erstattung gewährt werden, weil aufgrund der gleichzeitigen krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit kein Verdienstausschüttung durch die infektionsschutzrechtliche Maßnahme entstanden sei. Für den Zeitraum 24. März 2021 bis 7. April 2021 sei die Klägerin hingegen grundsätzlich entschädigungsberechtigt gewesen. Basierend auf den eingereichten Unterlagen, unter Berücksichtigung des Beitrags der Klägerin zum Unternehmenserfolg im Umfang von 50 Prozent, würden der Klägerin die entsprechend gekürzten Beträge erstattet.

6

Am 27. April 2022 ließ die Klägerin Klage beim Verwaltungsgericht München erheben. Sie beantragt zuletzt,

7

den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 29. März 2022 mit dem Geschäftszeichen ... dahingehend zu ergänzen, dass weitere 1.560,55 EUR an die Klägerin als Verdienstausschüttung wegen angeordneter Quarantäne gemäß § 56 Abs. 1 IfSG zu bezahlen sind, zudem sind weitere 549,72 EUR als Aufwendung zur sozialen Sicherung zu erstatten.

8

Zur Begründung der Klage wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die vom Beklagten vorgenommene Halbierung der Verdienstausschüttung auf einem offensichtlichen Denkfehler der Behörde beruhe. Die beiden Mitarbeiterinnen, zwei Psychotherapeutinnen in Teilzeit, würden lediglich etwas weniger als die Hälfte zum Umsatz der Praxis beitragen, nicht jedoch zu deren Gewinn. Vom Umsatz der Praxis der Klägerin in Höhe von 297.494,67 EUR im Jahr 2020 entfielen ca. 150.000 EUR auf die beiden Mitarbeiterinnen. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Klägerin für die beiden Mitarbeiterinnen im Jahr 2020 insgesamt 98.032,01 EUR Personalkosten aufgewendet habe. Die beiden Mitarbeiterinnen dürften die Klägerin weder vertreten noch mehr Stunden pro Woche arbeiten, da dies von der Kassenärztlichen Vereinigung nicht erlaubt werde. Zudem hätten die Mitarbeiterinnen ihre festen wöchentlichen Patienten. Eine Vertretung im Bereich der Psychotherapie sei auch deshalb nicht möglich, da ein enges Therapeuten-Patienten-Verhältnis bestehe und aufgrund dieser Bindung und des engen Vertrauensverhältnisses sowie der tiefen Kenntnisse jedes Einzelfalles nicht einfach Stunden von Kollegen übernommen werden könnten. Der quarantänebedingte Ausfall der Klägerin sei deshalb so zu werten, dass deren Ausfall 100 Prozent von deren Arbeitsleistung bedeute und damit 0 EUR Umsatz der Klägerin zur Folge habe. Die Kolleginnen könnten den Ausfall aus den gezeigten Gründen weder ganz noch teilweise kompensieren. Die Klägerin verweist des Weiteren darauf, dass ein exakt vergleichbarer Sachverhalt bei der Klägerin im Jahr 2020 vorgelegen habe. Anlässlich einer behördlichen Quarantäneanordnung für den Zeitraum 15. März 2020 bis 31. März 2020 sei vom Beklagten mit Bescheid vom 12. Januar 2021 (AZ. ...*) der volle Gewinn der Klägerin als Berechnungsgrundlage zur Verdienstausschüttung herangezogen und ersetzt worden, obwohl sie schon damals die beiden Mitarbeiterinnen gehabt hätte. Diese Ungleichbehandlung eines ansonsten deckungsgleichen Sachverhaltes möge vom Beklagten erklärt werden. Bezüglich der geforderten weiteren Zahlung von 549,72 EUR für Aufwendungen zur sozialen Sicherung gelte dies entsprechend.

9

Der Beklagte beantragt,

10

die Klage abzuweisen.

11

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der 50-prozentige Abschlag im Hinblick auf den Beitrag der Klägerin zum Unternehmenserfolg zu berücksichtigen sei, weil die Mitarbeiterinnen der Klägerin

während der Absonderung der Klägerin im Umfang von 50 Prozent weitergearbeitet hätten und folglich in diesem Umfang ein Verdienstausfall nicht gegeben gewesen sei. Die umsatzgenerierende Tätigkeit der Arbeitnehmer sei von der gegenüber der Klägerin ergangenen Absonderungsanordnung nicht betroffen gewesen. Die Klägerin verwechsle den steuerlichen Gewinn und den Verdienstausfall gemessen am Anteil ihres eigenen Beitrages zum Unternehmenserfolg. Auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 17. Januar 2022 – B 7 K 21.425 – werde hingewiesen. Das verdeutliche sich bei einer umgekehrten Betrachtung: bei Ausfall der zwei angestellten Psychotherapeutinnen würde dies, unter Zugrundelegung des Vortrags der Klägerin, zu keinem Rückgang des Umsatzes im Unternehmen der Klägerin führen. Vorliegend sei jedoch nur die Klägerin abgesondert gewesen, so dass der Umsatz lediglich, entsprechend der Angaben der Klägerin, um 50 Prozent durch die Absonderungsanordnung gemindert gewesen sei. Die erwirtschaftete Leistung der Angestellten würde der Klägerin zufließen und von dieser nach ihren eigenen Angaben zur Tilgung von Krediten genutzt. Es sei regelmäßig davon auszugehen, dass im Fall der Anstellung von Beschäftigten diese zumindest anteilig zu den im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften einen Beitrag leisteten. Auf eine Vertretungsmöglichkeit durch die Angestellten der Klägerin komme es somit vorliegend nicht an. Hinsichtlich des Bescheides des Beklagten vom 12. Januar 2021 erklärt der Beklagte, dass dort die Entschädigungssumme falsch berechnet worden und der Bescheid mithin rechtswidrig sei. Aufgrund der eingetretenen Bestandskraft des Bescheides sei bisher von einer Rücknahme nach Art. 48 BayVwVfG abgesehen worden.

12

Am 18. Dezember 2024 fand die mündliche Verhandlung statt. Hierbei wies die Klägerin unter anderem darauf hin, dass sie aufgrund ihrer Teilzeittätigkeit die zwei Kolleginnen beschäftige, um auf die geforderte Mindesttätigkeit für ihre Kassenzulassung zu kommen. Anders als die Kolleginnen erziele sie noch weitere Umsätze durch die Behandlung von Privatpatienten und die Betreuung von auszubildenden Therapeuten. Die Kolleginnen würden unter Berücksichtigung der Betriebs- und Lohnkosten lediglich kostendeckend arbeiten. Den gesamten Gewinn der Praxis erwirtschaftete die Klägerin alleine. Der Beklagte trat dem unter Verweis auf die Gewinnermittlung entgegen, wonach dem auf die Kolleginnen entfallenden Umsatz von 156.000 EUR Lohnkosten in Höhe von 98.000 EUR gegenüberstünden.

13

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

14

Die Klage hat Erfolg.

15

1. Gegenstand der Klage ist die Höhe der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche. Die Klägerin begehrt über die bereits vom Beklagten bewilligte Summe hinaus die Gewährung einer weiteren Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 1.560,55 EUR sowie die Erstattung weiterer 549,72 EUR für Aufwendungen für soziale Sicherung.

16

2. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die am 27. April 2022 fristgerecht erhobene Klage als Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage nach § 42 Abs. 1 Halbs. 2 Alt. 1 VwGO statthaft, da sich die Klägerin gegen die teilweise Ablehnung ihres Entschädigungsantrags im Bescheid vom 29. März 2022 wendet und den Erlass eines für sie günstigeren Bescheides begehrt.

17

3. Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Gewährung weiterer Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 1.560,55 EUR und auf die Erstattung weiterer Aufwendungen für soziale Sicherung in Höhe von 549,72 EUR.

18

3.1. Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung ist § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 5 Satz 3 bzw. Satz 4 IfSG in der jeweils für den Absonderungszeitraum geltenden Fassung (vgl. hierzu VG München, U.v. 23.01.2023 – M 26a K 21.82

– juris Rn. 15 ff.). Demnach gilt für den Zeitraum bis 30. März 2021 die Fassung vom 21. Dezember 2020 (BGBl. 2020, S. 3136-3137) und für den Zeitraum ab 31. März 2021 die Fassung vom 29. März 2021 (BGBl. 2021, S. 370-380).

19

3.1.1. Nach diesen Vorschriften wird Selbständigen auf Antrag (§ 56 Abs. 5 Satz 3 bzw. Satz 4 IfSG) eine Entschädigung gewährt, wenn sie auf infektionsschutzrechtlicher Grundlage abgesondert worden sind und dadurch einen Verdienstausschlag erlitten haben (§ 56 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG). Die Fassungen unterscheiden sich dadurch, dass Personen, die als Kranke abgesondert wurden, erst ab dem 31. März 2021 zu den Anspruchsberechtigten zählen.

20

3.1.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Anspruchsvoraussetzungen bei der Klägerin für den Zeitraum 24. März 2021 bis 7. April 2021 erfüllt sind und die Klägerin für diesen Zeitraum dem Grunde nach anspruchsberechtigt ist.

21

3.1.3. Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung hat die Klägerin einen Anspruch auf Gewährung weiterer 1.560,55 EUR.

22

3.1.3.1. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag (§ 56 Abs. 2 Satz 1 IfSG). Als Verdienstausschlag gilt nach § 56 Abs. 3 Satz 1 IfSG das Netto-Arbeitsentgelt, das auf Grundlage der für den Arbeitnehmer maßgeblichen Arbeitszeit unter Abzug von Steuern und Aufwendungen zur sozialen Sicherung zu ermitteln ist.

23

Nach § 56 Abs. 3 Satz 3 IfSG in der bis 30. März 2021 gültigen Gesetzesfassung vom 21. Dezember 2020 gilt zudem für den Fall, dass dem Arbeitnehmer bei Absonderung ein Teil des bisherigen Arbeitsentgelts verbleibt, als Verdienstausschlag der Unterschiedsbetrag zwischen dem Netto-Arbeitsentgelt und dem im auf die Absonderung folgenden Kalendermonat erzielten Netto-Arbeitsentgelt. Die Regelungen von § 56 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 IfSG gelten gemäß § 56 Abs. 3 Satz 4 IfSG in der bis 30. März 2021 gültigen Gesetzesfassung vom 21. Dezember 2020 für die Berechnung des Verdienstausschlages bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Selbständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 SGB IV) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist.

24

Nach § 56 Abs. 3 Satz 5 IfSG in der ab dem 31. März 2021 gültigen Gesetzesfassung vom 29. März 2021 gilt § 56 Abs. 3 Satz 1 IfSG entsprechend für die Berechnung des Verdienstausschlages bei Selbständigen.

25

Arbeitseinkommen ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit.

26

Nach der Definition des § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG ist Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG) und vermindert um den Wert der Einlagen (§ 4 Abs. 1 Satz 5 EStG). Unter bestimmten Voraussetzungen können Steuerpflichtige als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 EStG).

27

Zum Antragsverfahren bestimmt § 56 Abs. 11 Satz 4 IfSG, dass dem Antrag von Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens beizufügen ist.

28

3.1.3.2. Dies zugrunde gelegt, bemisst sich der Verdienstausschlag der Klägerin auf Grundlage des Gewinns aus selbständiger Tätigkeit laut dem vorgelegten Einkommensteuerbescheid auf 3.121,10 EUR. Abzüglich

der bereits mit dem streitgegenständlichen Bescheid gewährten Verdienstausschüttung in Höhe von 1.560,55 EUR hat die Klägerin damit gegen den Beklagten noch einen Anspruch auf Gewährung von Verdienstausschüttung in Höhe von weiteren 1.560,55 EUR. Bezüglich der zwischen den Beteiligten insoweit unstrittigen Berechnung auf der Basis der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für das Jahr 2019 nimmt das Gericht Bezug auf die Behördenakte (Blatt 147).

29

3.1.3.3. Soweit der Beklagte den aus dem Einkommensteuerbescheid ermittelten Gewinn mit Blick auf die während der Absonderung der Klägerin von den beiden Mitarbeiterinnen weiterhin erzielten Umsätze pauschal um 50% gekürzt und dies mit einem 50%-igen Beitrag der Klägerin am Unternehmenserfolg begründet hat, findet sich hierfür keine gesetzliche Grundlage.

30

(a) Eine pauschale Kürzung der Verdienstausschüttung lässt sich nicht auf § 56 Abs. 3 Satz 3 IfSG in der Fassung vom 21. Dezember 2020 stützen.

31

(aa) Hinsichtlich des streitgegenständlichen Zeitraums 24. März 2021 bis 30. März 2021, in welchem die oben wiedergegebene Norm in Kraft gewesen ist und über § 56 Abs. 3 Satz 4 IfSG in Bezug genommen wurde, ist bereits deren Tatbestand vorliegend nicht erfüllt. Der Klägerin ist aufgrund der Quarantäne nicht im Sinne dieser Vorschrift ein Teil des bisherigen Arbeitsentgelts erhalten geblieben. Ausweislich der Gesetzesbegründung bezieht sich diese Vorschrift auf Konstellationen, in denen der Betroffene seine Tätigkeit teilweise weiter verrichten darf und deshalb nur eine Einkommensminderung eintritt. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn jemand im Milchhandel beschäftigt ist und nicht mehr mit unverpackter Ware hantieren, trotzdem aber weiterhin im Verkauf verpackter Ware tätig sein darf (BT-Drs. 3/1888, S. 27; vgl. hierzu auch Kümper, in: Kießling, Infektionsschutzgesetz: IfSG, 1. Auflage 2020, § 56 Rn. 32; Gerhardt, 5. Aufl. 2021, IfSG § 56 Rn. 20). Vorliegend ist der Klägerin ihre Tätigkeit durch die Absonderung jedoch komplett untersagt worden, sie durfte nicht teilweise weiter tätig sein. Sofern in diesem Zeitraum der Klägerin eventuell weiterhin Einnahmen durch Abrechnungen ihrer beiden Arbeitnehmerinnen zugeflossen sein sollten, beruhen diese deshalb bereits nicht auf einer noch weiter verbleibenden Tätigkeit der Klägerin.

32

Auch eine im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 IfSG „entsprechende“ Anwendung von § 56 Abs. 3 Satz 3 IfSG auf Selbständige rechtfertigt die vom Beklagten vorgenommene pauschale Kürzung des aus dem Einkommensteuerbescheid ermittelten monatlichen Gewinns auf einen fiktiven 50%-Anteil am Unternehmenserfolg nicht. Der Beklagte orientiert sich bei der Festlegung des Anteils am Unternehmenserfolg daran, zu welchem Anteil die Klägerin durch ihre eigene Tätigkeit zum Gesamtumsatz beiträgt, und rechnet die auch ohne die Tätigkeit der Klägerin durch die Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen weiterfließenden Umsätze der Klägerin als „Arbeitsentgelt“ zu. Bei den von den Arbeitnehmerinnen der Klägerin im Quarantänezeitraum erzielten Umsätzen handelt es sich allerdings nach Auffassung der Kammer nicht um eine dem „Arbeitsentgelt“ im Sinne von § 56 Abs. 3 Satz 3 IfSG entsprechende Bezugsgröße.

33

Denn aus der oben skizzierten Regelungssystematik von § 56 IfSG, § 15 SGB IV und § 4 EStG ergibt sich, dass es sich beim „Arbeitsentgelt“ eines Selbständigen im Sinne von § 56 Abs. 3 Satz 3 IfSG um den Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit handelt, also um den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Mit der Feststellung, dass im Quarantänezeitraum weiterhin Umsätze generiert bzw. Betriebseinnahmen erzielt wurden, kann deshalb ohne nähere Informationen zu den Betriebsausgaben im Quarantänezeitraum nicht ohne Weiteres begründet werden, dass der Klägerin noch ein „Arbeitsentgelt“ bzw. ein Gewinn verblieben sei. Wenn nämlich beispielsweise die Betriebseinnahmen im Quarantänezeitraum die Betriebsausgaben im Quarantänezeitraum nicht überstiegen haben sollten, wäre im Quarantänezeitraum überhaupt kein Gewinn entstanden und damit auch kein „Arbeitsentgelt“ im Sinne von § 56 Abs. 3 Satz 3 IfSG verblieben. Angesichts dessen erscheint dem Gericht zweifelhaft, ob die durch § 56 Abs. 3 Satz 4 IfSG in der Fassung vom 21. Dezember 2020 angeordnete „entsprechende“ Anwendung von § 56 Abs. 3 Satz 3 IfSG überhaupt eine Berücksichtigung von während der Quarantäne weiterhin erzielten Betriebseinnahmen erlaubt. Für eine sachgerechte Beantwortung der Frage, ob im Quarantänezeitraum noch ein Gewinn bzw. ein „Arbeitsentgelt“ verblieben ist, wären nämlich komplexe

betriebswirtschaftliche Überlegungen bzw. Gutachten nötig, die sich insbesondere damit beschäftigen müssten, ob und in welchem Maße die von Selbstständigen vor, während und nach dem Quarantänezeitraum erzielten Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben auf den im Quarantänezeitraum erzielten Gewinn auswirken. Ein derart komplexes Beurteilungs- und Entscheidungsprogramm der zuständigen Behörde hat der Gesetzgeber im Rahmen von § 56 Abs. 3 IfSG erkennbar gerade nicht beabsichtigt. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass § 56 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Satz 1 IfSG gemäß dem Wortlaut („gelten“ bzw. „gilt“) die Höhe des Verdienstauffalls für Selbstständige fingiert und der Gesetzgeber die damit verbundenen Pauschalierungen bzw. Ungleichbehandlungen im Vergleich zu Arbeitnehmern bewusst in Kauf genommen hat, um durch den einfachen Rückgriff auf die durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesene einkommenssteuerrechtliche Gewinnermittlung die Entschädigungsbehörde von komplexen steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Betrachtungen bei der Gewinnermittlung zu entlasten und so das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zudem bezwecken die Entschädigungsvorschriften des IfSG nach dem Willen des historischen Gesetzgebers keinen vollen Schadensausgleich, sondern stellen eine Billigkeitsregelung dar, um dem von einer Maßnahme Betroffenen „eine gewisse Sicherung ... vor materieller Not“ zukommen zu lassen (BT-Drucksache 3/1888, S. 27). Gegen die Vornahme komplexer Ermittlungen und Korrekturen im Einzelfall spricht außerdem, dass sich der Gesetzgeber der unterschiedlichen Berechnungen bzw. Berechnungszeiträume bei Arbeitnehmern und Selbstständigen durchaus bewusst gewesen ist und Unterschiede zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen insoweit billigend als „unvermeidlich“ in Kauf genommen hat (vgl. BT-Drucksache 3/1888, S. 28).

34

Vor diesem Hintergrund kommt es auf die zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob die Klägerin im Quarantänezeitraum durch die Tätigkeit ihrer beiden Arbeitnehmerinnen einen Gewinn erzielt hat oder nicht, streitentscheidend nicht mehr an.

35

Vorsorglich weist das Gericht darauf hin, dass in extremen Fällen, in denen der Gewinn nur minimal oder gar nicht von der Arbeitsleistung des Selbstständigen abhängt, z.B. weil dieser sich auf Leitungsaufgaben beschränkt, die keinen ständigen Einsatz erfordern, oder er als stiller Teilhaber fungiert, bereits wegen fehlenden Verdienstauffalls der Entschädigungsanspruch dem Grunde nach in Frage stehen würde. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.

36

(bb) Hinsichtlich des streitgegenständlichen Zeitraums 31. März 2021 bis 7. April 2021 gilt nichts Anderes. Auch insoweit findet die vom Beklagten vorgenommene Kürzung keine gesetzliche Grundlage.

37

(b) Auch eine Anrechnung nach § 56 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 IfSG scheidet aus. Nach § 56 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 IfSG ist auf die Entschädigung anzurechnen das Netto-Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen nach Abs. 3 aus einer Tätigkeit, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstaufall übersteigt. Ersatztätigkeiten sind Erwerbstätigkeiten, die ersatzweise (z.B. im Rahmen eines neuen Arbeitsverhältnisses) ausgeübt werden und nicht mit der endgültigen Aufgabe der bisherigen Tätigkeit verbunden sind (BeckOK InfSchR/Eckart/Kruse, 22. Ed. 1.4.2024, IfSG § 56 Rn. 94). Bei Arbeitnehmern liegt eine Ersatztätigkeit vor, wenn eine nicht vom bestehenden Arbeitsvertrag (gegebenenfalls unter Beachtung des Direktionsrechts) erfasste Tätigkeit anstelle der verbotenen Tätigkeit aufgenommen wird (Gerhardt, 6. Aufl. 2022, IfSG § 56 Rn. 33). Nach diesem Maßstab liegt keine Ersatztätigkeit im Sinne von § 56 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 IfSG vor. Die Klägerin selbst war im Absonderungszeitraum nicht anderweitig tätig. Auch bei der im Absonderungszeitraum der Klägerin vorgenommenen Tätigkeit der beiden angestellten Psychotherapeutinnen handelt es sich nicht um eine Ersatztätigkeit. Unabhängig davon, dass fraglich erscheint, ob eine Tätigkeit anderer Personen als der abgesonderten Klägerin von der Vorschrift erfasst sein sollen, sind die angestellten Psychotherapeutinnen nicht ersatzweise bzw. anstelle der Klägerin tätig geworden. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Klägerin haben sich die beiden Angestellten – wie zuvor – im Absonderungszeitraum der Klägerin weiterhin lediglich um ihre eigenen Fälle gekümmert und keine Fälle der Klägerin übernommen.

38

3.2. Hinsichtlich der Aufwendungen für soziale Sicherung steht der Klägerin gemäß § 58 Satz 1 IfSG eine gesamte Erstattung in Höhe von 1.099,43 EUR zu. Abzüglich der bereits mit dem streitgegenständlichen Bescheid gewährten Erstattung hat die Klägerin damit gegen den Beklagten noch einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für soziale Sicherung in Höhe von weiteren 549,72 EUR. Bezüglich der zwischen den Beteiligten – abgesehen vom 50-prozentigen Abschlag – unstreitigen Berechnung der Erstattungshöhe nimmt das Gericht Bezug auf die Behördenakte (Blatt 147). Insbesondere sind keine Anhaltspunkte für die Unangemessenheit der Aufwendungen zur sozialen Sicherung vorgetragen oder sonst für das Gericht erkennbar geworden. Den vom Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid vorgenommenen Abschlag in Höhe von 50 Prozent erachtet das Gericht im vorliegenden Fall nicht als rechtmäßig. Auf die obigen Ausführungen zur Entschädigung des Verdienstauffalls wird sinngemäß verwiesen.

39

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

40

5. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.